

Protokoll der Somerversammlung Sektion Gürgaletsch

Tag und Zeit: Sonntag, 21. August 2022, 14.04 Uhr
Ort: Bergrestaurant Malixerhof, Brambrüesch
Anwesend: 20 Sektionsmitglieder
Protokollführung: Beat Caspar

Der Präsident Marco Altstätter begrüsst alle Jäger sowie auch den Wildhüter Marcel Höltschi zur diesjährigen Somerversammlung und dankt ihm schon im Voraus für die Erklärungen zum Jagdbetrieb.

Der Präsident stellt fest, dass die Versammlung ordnungsgemäss einberufen wurde und somit beschlussfähig ist.

Die Traktandenliste wird zur Diskussion gestellt und einstimmig genehmigt.

Traktanden

- 1. Wahl der Stimmenzähler**
 - 2. Genehmigung des Protokolls der Somerversammlung vom 22. August 2021**
 - 3. Jagdbetrieb 2022**
 - 4. Informationen des Hegeobmanns**
 - 5. Informationen des Präsidenten**
 - 6. Varia**
-

1. Wahl der Stimmenzähler

Als Stimmenzähler wird Kurt Capatt einstimmig gewählt.

2. Genehmigung des Protokolls der Somerversammlung vom 22. August 2021

Das Protokoll konnte über die Homepage www.jaegersektion-quergaletsch.ch heruntergeladen oder telefonisch beim Aktuar Beat Caspar bestellt werden.

Das Protokoll wird ohne Gegenstimmen genehmigt.

3. Jagdbetrieb 2022

Dieses Jahr werden die Änderungen gegenüber der Jagdbetriebsvorschriften 2021 durch unseren Wildhüter Marcel Höltschi erläutert.

Anbei handelt es sich um Auszüge aus den Jagdbetriebsvorschriften 2022.

Sämtliche detaillierten Unterlagen sind ersichtlich unter:
www.gr.ch: Institutionen / Verwaltung / BVFD / Amt für Jagd und Fischerei / Dokumentation / Jagd

Einleitung

1. Die Arbeit der Jägerinnen und Jäger trägt Früchte

Dank einer sehr hohen Sonderjagdstrecke war der jagdliche Eingriff im Jahr 2021 in vielen Regionen quantitativ und qualitativ sehr hoch. Dies widerspiegelte sich dieses Jahr trotz der geringen Fallwildzahl im kantonalen Hirschbestand. Im Vergleich zum Vorjahr wird dieser um 340 Tiere tiefer auf 15'660 Hirsche geschätzt. Regional gesehen hat der Frühlingsbestand im Vergleich zum Jahr 2021 vor allem in Hirschregionen mit Wald-Wild-Problemen abgenommen. Seit dem Maximum im Jahre 2019 (16'620 Hirsche) konnte der kantonale Frühlingsbestand (FB2) um 6 % (960 Hirsche) reduziert werden. Diese Entwicklung entspricht den jagdlichen Zielvorgaben gemäss Strategie der Regierung «Lebensraum Wald-Wild 2021». In Gebieten mit grossen Wald-Wild-Konflikten soll innerhalb der nächsten Jahre mit einer Reduktion von mindestens 15 % des Hirschbestands durch die Jagd ein wichtiger Beitrag zur natürlichen Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten geleistet werden.

In der Surselva ist feststellbar, dass der Rehbestand aufgrund der schneereichen Winter und der Präsenz von Luchs und Wolf sehr stark abgenommen hat. Dasselbe gilt in diesem Gebiet auch für das Gämswild. Für das Stein- und Gämswild geben erst die noch laufenden Sommer- bzw. die Herbstzählungen einen zuverlässigen Aufschluss über die definitive Bestandshöhe. Beim Steinwild sieht es danach aus, dass der Bestand gegenüber dem Vorjahr stabil ist.

2. Einflussfaktor Wolf

Während früher bei der Schätzung der Frühlingsbestände vor allem die Witterungsbedingungen (Ausaperung, Schneehöhe, Vegetationsstand) berücksichtigt werden mussten, kommt mit der zunehmenden Wolfspräsenz ein weiterer Faktor hinzu, der die Wildverteilung innerhalb kurzer Zeiträume massiv verändert und die Zählergebnisse beeinflussen kann. Für die Interpretation der Taxationsergebnisse, die Schätzung der regionalen Frühlingsbestände und die Festlegung der Abschusspläne ist dies eine zusätzliche Herausforderung. Zudem wird es zunehmend schwieriger, Fallwild zu erfassen und somit den Fallwildanteil zu schätzen, weil Wolfsrudel auch Hirsche beinahe komplett nutzen können. Wolfsbeobachtungen sollen wie bis anhin der Wildhut gemeldet werden. Auf der Website des AJF sind zudem Merkblätter zu finden, wie man sich bei einer Wolfsbegegnung verhalten soll.

3. Weiterhin konsequente Regulation der Hirschbestände

Die Entwicklung der Frühlingsbestände der letzten 3 Jahre (2020-2022) zeigt, dass die Trendwende eingeleitet und der kantonale Hirschbestand rückläufig ist. Der Hirschbestand befindet sich aber immer noch auf einem hohen bis sehr hohen Niveau und muss in vielen Regionen weiter reduziert werden. Um einen ausreichenden Eingriff in den Bestand sicher-zustellen, muss der diesjährige Hirschabschussplan in vielen Regionen auf dem Niveau des Vorjahres belassen werden. In Gebieten mit offensichtlichen Bestandesrückgängen wird der Abschussplan so korrigiert, dass der Eingriff in den Bestand im Verhältnis zum Frühjahrsbestand nicht tiefer ist als im Vorjahr. So können in Hirschregionen mit Wald-Wild-Problemen weiterhin die jagdlichen Zielvorgaben gemäss Strategie der Regierung «Lebensraum Wald-Wild 2021» verfolgt werden, nämlich den Hirschbestand um mindestens 15 % zu reduzieren. Auf der diesjährigen Jagd sind insgesamt 5'430 Hirsche zu erlegen (2021: 5'565 Hirsche). Der Plan ist somit erfüllt, wenn mindestens 3'145 weibliche Tiere erlegt worden sind (2021: 3'177). Die in den letzten Jahren eingeleiteten Massnahmen zur gezielten Bejagung von forstlichen Problemgebieten (Schwerpunkt-bejagungen) werden weitergeführt und ausgebaut. Es handelt sich um Massnahmen, die sich sehr bewährt haben. Sie können für die Hochjagd oder für die Jagd im November bis Dezember festgelegt werden.

4. Regulation der Reh- und Gämsbestände

Der Rehbestand in Graubünden wird jagdlich zu wenig stark genutzt. Das zeigt sich an den jährlichen Fallwildzahlen und auch an der Tatsache, dass bei den Wald-Wild-Konflikten das Rehwild als Verursacher eine entscheidende Rolle einnimmt. Der Rehbestand kann und muss stärker bejagt werden, in gewissen Waldregionen auch der Gämsbestand. Neben den Kitzen und Schmalreihen können an den letzten vier Hochjagdtagen im ganzen Kanton nichtführende Rehgeissen erlegt werden. In Gebieten mit Wald-Wild-Konflikten wird die Sonderjagd auf das Rehwild immer durchgeführt, wenn der Plan auf der Hochjagd nicht erreicht worden ist. Nach

Möglichkeit geschieht dies gestaffelt vor Wiederbeginn der Hirschjagd. Beim Gämswild werden die Höhenlimiten in allen Regionen wie im Vorjahr belassen. Im Rahmen des Wald-Wild-Berichts wurde aber ein neues Kontingent (G5) geschaffen, wobei zwischen dem 27. und 30. September unterhalb einer festgelegten Höhenlimite ein männlicher oder weiblicher Jährling unabhängig der Krickellänge erlegt werden darf. Dieses Kontingent ist auf Gebiete der Jagdbezirke III, VIII.2, XI und XII beschränkt. In den Schwerpunktbejagungsgebieten der Surselva gelten während der Verlängerung dieselben Vorschriften wie bisher. Im Zusammenhang mit dem Wald-Wild-Bericht "Rheintal-Schanfigg-Domleschg-Heinzenberg-Safien" wird im Domleschg zudem ein Pilotprojekt gestartet, wobei nach dem Vorweisen von zwei nicht laktierenden Rehgeissen, die im entsprechenden Sektor erlegt wurden, ein weiterer Rehbock erlegt werden darf.

Aufgrund der sehr starken Abnahme der Reh- und Gämsbestände in der Surselva werden die im vergangenen Jahr eingeführten Restriktionen weitergeführt. Weibliche Gämsen können an 13 Tagen bejagt werden, wobei die zweijährige Geiss oberhalb der Höhenlimite geschützt ist. In Zusammenarbeit mit der Jägerschaft wurde das Hegegewicht im Signinagebiet (A18) um ein Kilogramm gesenkt, wie es seit mehreren Jahren im Calandagebiet angewendet wird.

5. Jagd im November und Dezember

Die letztjährige Unterteilung der Teilregionen Surselva Jagdbezirk I (Sursassiala und Sutsassiala) und Surselva Jagdbezirk II (Nord und Süd) sowie des Jagdareals Domleschg (Nord und Süd) haben sich bewährt und werden weitergeführt. Da wieder in allen Regionen Sonderjagden durchgeführt werden, sofern noch Differenzen zum Abschussplan bestehen, können sich Jägerinnen und Jäger überall nur mehr für eine Region anmelden. Im vergangenen Jahr hat sich gezeigt, dass eine Jagd im November und Dezember, die länger als 10-11 Tage dauert, nicht mehr effizient ist und vielmehr eine Störung im Gebiet verursacht. Deshalb wird der Antrag der Jägerschaft aus der DV des BKPJV berücksichtigt und die Jagddauer im November und Dezember pro Hirschregion erneut auf maximal 10 halbe Tage beschränkt. In Regionen mit Wald-Wild-Problemen kann die Jagd auf den ausgeschiedenen Problemflächen auch länger als 10 halbe Tage dauern.

6. Stärkere Bejagung der Wildschweine in der Mesolcina

Die Wildschweinbestände in der unteren Mesolcina nehmen stark zu und verursachen grosse Konflikte im Kulturland. Um den Bestand zu stabilisieren und einen weiteren Anstieg zu verhindern, wurden bereits im vergangenen Jahr verschiedene Massnahmen eingeleitet. Auf der Sonderjagd werden säugende Bachen frei gegeben. Zudem werden die Wildschweine in der Mesolcina an möglichst vielen Sonderjagdtagen zur Jagd frei gegeben. Die Kosten für die obligatorischen Untersuchungen (Trichinen, Radioaktivität) werden weiterhin durch den Kanton übernommen. Die Abschussgebühren auf der Sonderjagd werden gestrichen. Ausserdem werden Tiere, die nicht für den Eigengebrauch (selbst verarbeiten, selbst konsumieren) verwendet werden und infolge zu hoher Radioaktivität nicht verwertet werden können, pauschal entschädigt.

7. Gute und aufmerksame Planung der Niederjagd

Die Bestände des Niederwilds, insbesondere des Feldhasen und des Birkwilds, gedeihen in Graubünden nach wie vor sehr gut, weshalb diesbezüglich keine Anpassungen der Jagdbetriebsvorschriften notwendig sind. Weiterhin gelten die Vorweispflicht für erlegte Birkhähne und die Abgabepflicht für Federproben von erlegten Schneehühnern. Auch dieses Jahr wird bei den Schneehasen Untersuchungsmaterial für wissenschaftliche und jagdplanerische Zwecke gesammelt. Das Mittragen und die Verwendung von Wärmebildgeräten bei der Ausübung der Niederjagd ist ab diesem Jahr verboten. Davon ausgenommen ist die Verwendung bei der Ausübung der Nachtjagd gemäss Art. 84 JBV. Dank dem vorbildlichen Einsatz der Jägerinnen und Jäger für einen effizienten Lebensraumschutz und dank der umfassenden Überwachung der Bestände im Rahmen der Jagdplanung kann die Niederjagd auch in der heutigen Zeit sehr gut vertreten und nachhaltig ausgeübt werden. Dank der Jagd können ausserdem wichtige Erkenntnisse für die Forschung gewonnen werden. Wichtig ist, dass die Jägerschaft mit ihrem Verhalten bei der Ausübung der Niederjagd dieser Jagdart bewusst Sorge trägt.

8. Weidgerechte Einstellung und Jagdausübung

Unser Handeln muss immer und vorrangig dem Wild, der Natur und den Lebensräumen Rechnung tragen. Dabei verlangen die kurze und intensive Jagdzeit, die anspruchsvollen Jagdvoraussetzungen und die grosse Konkurrenz innerhalb der Jägerschaft von jeder einzelnen Jägerin und jedem einzelnen Jäger ein diszipliniertes und korrektes Vorgehen. Eine weidgerechte Einstellung und Jagdausübung erfordert grossen Respekt gegenüber dem Wild und Fairness gegenüber den anderen Jägerinnen und Jägern. Weidgerechtes Verhalten verlangt aber auch eine optimale Vorbereitung auf die Jagd, insbesondere intensives Beobachten und Ansprechen des Wildes und das Trainieren der Schiessfertigkeit. Die korrekte Ausübung der Jagd durch jede einzelne Jägerin und jeden einzelnen Jäger entscheidet letztendlich, wie die Jägerschaft in der öffentlichen Meinung dasteht.

9. Jagdzeiten Hochjagd 2023

Mit der Genehmigung der Jagdbetriebsvorschriften 2022 hat die Regierung auch die Jagdzeiten für die Hochjagd 2023 verbindlich festgelegt.

Die Hochjagd 2023 dauert wie folgt:

Erste Phase: 2. bis und mit 10. September 2023

Zweite Phase: 19. bis und mit 30. September 2023

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 4. Technische Hilfsmittel

- 1) Das Mittragen und die Verwendung von Restlichtverstärker- und Wärmebild-Vorsatzgeräten sowie Drohnen auf der Jagd sind verboten.
- 2) Das Aufstellen und die Verwendung von Fotofallen, Bewegungsmeldern, Infrarotsensoren, Lichtschranken und Überwachungskameras auf der Jagd beziehungsweise zu jagdlichen Zwecken sind verboten.
- 3) Das Mittragen und die Verwendung von Wärmebildgeräten bei der Ausübung der Niederjagd sind verboten. Davon ausgenommen ist die Ausübung der Nachtjagd gemäss Artikel 84.

Art. 14 Umgang mit erlegtem Niederwild

- 1) Erlegtes Niederwild und Teile davon, welche mit Bleispuren kontaminiert sein könnten, müssen so entsorgt werden, dass sie für Greifvögel und Raubwild nicht erreichbar sind.

2. Hochjagd

2.1. JAGD- UND SCHUSSZEITEN

Art. 27 Jagdzeiten

- 1) Die Hochjagd 2022 wird in zwei Phasen durchgeführt. Sie dauert vom 3. bis und mit 11. September 2022 sowie vom 19. bis und mit 30. September 2022. Vom 12. bis und mit 18. September 2022 wird die Jagd unterbrochen.
- 2) Hirsche, Rehe, Wildschweine, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde dürfen während der ganzen Jagdzeit bejagt werden.
- 3) Gämsen sind vom 3. bis und mit 11. September 2022 und vom 19. bis und mit 26. September 2022 jagdbar. In den Jagdbezirken I Vorderrhein und II Glener, in Teilen der Jagdbezirke III Hinterrhein – Heinzenberg und IV Moesa (Sektoren C02 – C07, D01, D03 – D10) sowie des Jagdbezirks XII Imboden – Plessur – V Dörfer (Sektor C01) sind weibliche Gämsen nur bis und mit 22. September 2022 jagdbar.

2.3.3 Kontingente

Art. 44 Gämsskontingent

- 1) Der Abschuss von Gämsswild ist kontingentiert. Aus dem Reh- und Gämsskontingent zusammen betrachtet darf jede Jägerin und jeder Jäger entweder ein männliches Tier R1 oder ein männliches Tier G1 erlegen.
- 2) Die Vorschriften für das Gämsskontingent sind im Anhang 6 aufgeführt.
- 3) Bei der Festlegung der Kontingente werden diesen auch Tiere zugeordnet, die aus der Sicht der Jagdplanung bevorzugt erlegt werden sollen, wie untergewichtige Tiere (Hegeabschüsse), Tiere in forstlichen Problemgebieten (Gämssjährlinge unter der Höhehenkurve) oder Rehkitze in den letzten vier Tagen.

2.4. WILDSCHWEINE

Art. 45 Jagdbare Wildschweine

Wildschweine sind mit Ausnahme der säugenden Bachen im ganzen Kanton jagdbar.

Art. 46 Vorweispflicht

- 1) Erlegte Tiere sind der Wildhut im Fell vorzuweisen. Wird das Tier nicht zum Eigengebrauch verwertet, wird das Fleisch erst nach Vorliegen des Resultats der Trichinenschau und der Messung der Radioaktivität zum Verzehr freigegeben. Diese Kontrollen sind obligatorisch. Die entsprechenden Kosten trägt der Kanton.
- 2) Erlegte Tiere, die nicht zum Eigengebrauch verwertet werden und bei der Messung der Radioaktivität wegen Überschreitung des massgeblichen Grenzwerts beschlagnahmt und entsorgt werden müssen, werden nach Alter pauschal entschädigt. Die Entschädigung beträgt:
 - a) für diesjährige Tiere Fr. 100.–
 - b) für einjährige Tiere Fr. 150.–
 - c) für zweijährige und ältere Tiere Fr. 200.–
- 3) Erlegte Tiere, welche zum Eigengebrauch verwertet werden, dürfen nur in den eigenen privaten Räumlichkeiten verarbeitet und nicht in Verkehr gebracht werden. Das Zerwirken und Verarbeiten darf nicht in einem registrierten Lebensmittelbetrieb erfolgen.

3. Sonderjagden zur Regulation des Hirsch-, Reh- und Schwarzwildbestands

3.1. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 55 Grundsatz

- 1) Das Departement entscheidet nach Vorliegen der Hochjagdstrecke, ob Sonderjagden auf Hirsch-, Reh- und Schwarzwild anzuordnen sind.
- 2) In forstlichen Problemgebieten kann das Departement ausnahmsweise Jagden auf Gämsswild und auf Klassen, die während der Sonderjagd geschützt sind, anordnen. Die Abschussgebühren für Rehwild gemäss Artikel 72 gelten sinngemäss.
- 3) In Teilen von eidgenössischen Jagdbanngebieten mit partiellem Schutz und kantonalen Wildschutzgebieten kann die Sonderjagd ebenfalls zugelassen werden.
- 4) Der Entscheid und die Abschusspläne werden im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert.

Art. 57 Jagdtage, Schusszeiten

Die Jagden werden jeweils am Mittwoch, Samstag und Sonntag durchgeführt. Die Schusszeiten werden wie folgt festgelegt:

- a) 29. Oktober von 07.15 Uhr bis 14.00 Uhr;
- b) vom 30. Oktober bis 15. November 2022 von 06.30 Uhr bis 14.00 Uhr;
- c) vom 16. bis 30. November 2022 von 06.45 Uhr bis 14.00 Uhr;
- d) vom 1. bis 18. Dezember 2022 von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Art. 64 Besondere Bestimmungen

- 1) Die Jägerin oder der Jäger kann in der Regel am Montag und am Donnerstag vor einem Sonderjagdtage ab 16.00 Uhr über eine offizielle Telefonnummer sowie über die Webseite des Amtes abfragen, in welchen Regionen die Sonderjagd stattfindet. Am Tag vor der Jagd dürfen Unterkünfte in Jagdausrüstung ab 16.00 Uhr bezogen werden. Motorisierte Transportmittel dürfen bis zum Beginn der Schusszeit für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden.
- 2) Das Departement ist ermächtigt, in den Hirschregionen besondere Bestimmungen für den Motorfahrzeuggebrauch zu erlassen. Diese Bestimmungen betreffen beschränkte Fahrverbote vor der Schusszeit in Verbindung mit erlaubten Fahrten nach Beginn der Schusszeit.
- 3) Das Befahren von Waldstrassen zur Ausübung der Sonderjagd ist entsprechend der Benutzung für die Wald- und Forstwirtschaft ohne Bewilligung gestattet.
- 4) Benützt die Jägerin oder der Jäger motorisierte Transportmittel für die Heimfahrt oder den Abtransport der Beute, darf sie oder er bei einer Wiederaufnahme der Jagd diese nur noch gemäss den für die ordentliche Hochjagd geltenden Bestimmungen verwenden.
- 5) Erlegte Tiere sind unverzüglich in die Abschussliste einzutragen. Diese ist bis spätestens am 27. Dezember des laufenden Kalenderjahrs (Datum des Poststempels) per A-Post Plus jener Patentausgabestelle zuzustellen, bei der das Jagdpatent gelöst wurde.
- 6) Die Wildhut sorgt dafür, dass Schweisshunde zur Verfügung stehen. Die Nachsucheprotokolle sind innert vier Tagen nach Ende der Sonderjagd in der entsprechenden Region der zuständigen Wildhut abzugeben.
- 7) Auf der Sonderjagd ist das Tragen von Leuchtwesten, Leuchtjacken oder signalfarbener Kopfbedeckung für alle Jägerinnen und Jäger obligatorisch. Ein Hutband genügt nicht.
- 8) Soweit die Bestimmungen über die Sonderjagd nichts Abweichendes vorsehen, gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausübung der Hochjagd

4. Steinwildjagd

Art. 76 Jagd- und Schusszeiten

1) Die Steinwildjagd wird in der Zeit vom 5. Oktober bis und mit 5. November durchgeführt. In einigen Kolonien erfolgt eine gestaffelte Zulassung oder wird die Jagd für mehrere Tage unterbrochen.

2) Es gelten folgende Schusszeiten:

- a) vom 5. bis 15. Oktober 2022 von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr;
- b) vom 16. bis 29. Oktober 2022 von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr;
- c) vom 30. Oktober bis 5. November 2022 von 06.30 Uhr bis 17.30 Uhr

5. Niederjagd

5.1. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 82 Jagd- und Schusszeiten

- 1) Die Niederjagd dauert vom 1. Oktober bis und mit 30. November.
- 2) Es gelten folgende Schusszeiten:
 - a) vom 1. bis 15. Oktober 2021 von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr;
 - b) vom 16. bis 29. Oktober 2021 von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr;
 - c) vom 30. Oktober bis 15. November 2021 von 06.30 Uhr bis 17.30 Uhr;
 - d) vom 16. bis 30. November 2021 von 06.45 Uhr bis 17.30 Uhr.

6. Passjagd

Art. 95 Anmeldung

- 1) Jägerinnen und Jäger, welche die Passjagd ausüben, haben vorgängig, spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahrs, der zuständigen Wildhut schriftlich die Passorte zu melden. Es können insgesamt drei Orte bezeichnet werden.
- 2) Die Jägerinnen und Jäger können sich bei der Wildhut ab 1. August über die Zulässigkeit eines Passorts erkundigen.
- 3) Die Anmeldung ist nur gültig, wenn jeder Ort genau umschrieben wird. Die Angabe der Sektornummer, des Ortschafts- und Lokalnamens sowie die **Abgabe eines Kartenausschnitts mit dem genauen Standort sind obligatorisch**. Die Orte dürfen für die Passjagd nachträglich nicht mehr geändert werden.
- 4) Mit der Anmeldung bestätigt die Jägerin oder der Jäger, dass sie beziehungsweise er für die ganze Jagdzeit eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Gleichzeitig muss eine Kopie des "Schiessnachweises Schrot" eingereicht werden.

Marco bedankt sich bei Marcel für die ausführlichen Ausführungen der Jagdbetriebsvorschriften 2022.

4. Informationen des Hegeobmanns

Marcel Keller informiert darüber, was bis jetzt über die Hege gemacht wurde und über den Hegetag, welcher am 15. Oktober 2022 in Tschierschen stattfindet und dass man sich gleich bei ihm anmelden kann.

Folgende Hegekandidaten haben dieses Jahr das Schiessen bestanden:
Celine Höltschi und Christian Engi. Herzliche Gratulation diesen zwei Kandidaten.

Marcel informiert über die Rehkitzrettung und übergibt das Wort an Beat Caspar.

Beat informiert darüber, dass infolge Lieferproblemen die zweite Drohne für die Rehkitzrettung nicht eingesetzt werden konnte. Die Lieferung erfolgte erst, nachdem die Rehkitzrettung bereits zu Ende war. Gemäss Beat war es ein sehr gutes Jahr für die Rettung der Rehkitzen. Insgesamt konnten 37 Rehkitze gerettet werden. Die anschliessende Aufstellung gibt mehr Details über die Rehkitzrettung 2022:

Rehkitzrettung 2022

vom 25.05.2022 bis 08.07.2022

Total Rehkitz gefunden	37	Rehkitz
Total Wiesen die abgeflogen wurden	76	Wiesen
Mittels Holzkiste zugedeckt	22	Rehkitz
Beim anmähern davon gesprungen	15	Rehkitz
Anzahl Bauern	24	Bauern

Ort		Rehkitz		Wiesen	Bauern
Malix	11	Rehkitz	27	Wiesen	7
Brambrüesch (Malix)	4	Rehkitz	4	Wiesen	
Churwalden	11	Rehkitz	19	Wiesen	6
Parpan	5	Rehkitz	12	Wiesen	2
Grida (Churwalden)	0	Rehkitz	3	Wiesen	1
Araschgen Passugg Chur	2	Rehkitz	3	Wiesen	2
Praden	2	Rehkitz	3	Wiesen	2
Tschiertschen	0	Rehkitz	3	Wiesen	3
Peist	2	Rehkitz	2	Wiesen	1

5. Informationen des Präsidenten

Marco informiert über die Präsidentenkonferenz, welche bis anhin über die Jägersektion Felsberg organisiert wurde. Die Jägersektion Felsberg wird diese Präsidentenkonferenz künftig jedoch nicht mehr organisieren. Nun ist eine Anfrage an die Sektionen Gürgaletsch eingegangen, ob wir die Organisation der Konferenz übernehmen möchten. Am Anlass nehmen ca. 150 - 200 Personen teil und es würde Platz für ca. 100 Autos benötigen.

Die Versammlung ist der Meinung, dass dieser Anlass eher durch den BKPJV organisiert werden sollte und dieser bei der Stadt oder den Gemeinden anfragen sollte, welche bereits über die nötigen Ressourcen verfügen und wo die dafür benötigten Infrastrukturen vorhanden sind (Parkplätze, Restaurants, usw.). Der Präsident wird diesen Input, diese Ideen per E-Mail dem BKPJV unterbreiten.

Das Baugesuch betreffend dem mobilen Schiesstand «Hasenanlage» (Wagen zum Raus-schiessen) ist noch offen. Die Gemeinde hat noch Abklärungen betreffend der Gefahrenzone zu treffen.

6. Varia

Neu wird bei der Einladung zur GV für die A-Mitglieder auch die BSC Karte «Kollektivmitglied» mitgesendet. Bitte die Karte auf die Jagd 2023 mitnehmen, damit diese bei einem allfälligen Einsatz eines Schweisshundes vorgewiesen werden kann.

Marcel Keller informiert noch darüber, dass der nächste LARGO-Kurs (Wildbret, ein qualitativ hochwertiges Lebensmittel) am Freitag, 3. Februar 2023 von 13:00 - 18:00 Uhr in Thusis stattfindet. Anmeldungen bitte an: gian.fadri.largiadier@ajf.gr.ch.

Nachdem keine weiteren Punkte zum Thema Varia vorliegen, schliesst die Versammlung um 15:03 Uhr.

Der Präsident wünscht allen eine erfolgreiche und unfallfreie Jagd und ein kräftiges
«Weidmannsheil»

Aktuar - Beat Caspar